

# STATUTEN

## VEREIN KULTUR PRATTELN

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "KULTUR PRATTELN" (nachstehend "Verein") besteht ein Verein i.S. Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pratteln.

#### § 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung, Unterstützung und Anteilnahme der Bevölkerung an der Vielfalt des zeitgenössischen Kultur- und Kunstschaffens in der Gemeinde, sorgt für die Sicherstellung und Erhaltung kultureller und historischer Werte und Objekte, unterstützt die Erforschung der Geschichte von Pratteln und trägt so zu einer attraktiven Wohnqualität in Pratteln und zur Sicherung und Verbesserung des Images nach aussen bei. Zu diesem Zweck organisiert und führt der Verein Ausstellungen, Konzerte, Lesungen und ähnliche Veranstaltungen durch, ebenso verwaltet und erschliesst er Archive.

<sup>2</sup> Der Verein ist nicht gewinnorientiert und politisch und konfessionell neutral.

#### § 3 Finanzen

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Subventionen der öffentlichen und privaten Hand;
- c. Erträge aus der Vereinstätigkeit und aus dem Vereinsvermögen;
- d. Spenden und Legate.

#### § 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

Gründungsmitglieder des Vereins sind die Einwohnergemeinde Pratteln und die Bürgergemeinde Pratteln. Mitglied ist der "Förderverein KULTUR PRATTELN". Weitere Mitglieder können öffentlich rechtliche Körperschaften und Anstalten und juristische Personen werden, welche ähnliche ideelle Zielsetzungen wie der Verein verfolgen.

### **§ 6 Eintritt, Austritt, Ausschluss**

<sup>1</sup> Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über Aufnahmegesuche entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer zwei Drittel-Mehrheit der Stimmenden.

<sup>2</sup> Ein Austritt ist nur auf das Ende eines Vereinsjahres und unter Einhaltung einer halbjährigen Austrittsfrist möglich. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

<sup>3</sup> Vereinsmitglieder können unter Angabe eines wichtigen Grundes von der Delegiertenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Jahresbeiträge anteilmässig zu bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 7 Mitgliederbeitrag**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 1'000.-- zu leisten. Die Delegiertenversammlung setzt die Höhe der Beiträge auf Antrag des Vorstands fest.

### **§ 8 Subventionen**

Die Mitglieder verpflichten sich vertraglich, einen festen Betrag über eine bestimmte Dauer als Subvention gemäss § 3 lit. b auszurichten. Für den Vereinsbeitritt kann die Delegiertenversammlung einen Mindestbetrag festsetzen.

## **III. Organisation**

### **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

### **§ 10 Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vereinspräsidium geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten

anwesend sind. Unter Vorbehalt besonderer statutarischer oder gesetzlicher Bestimmungen entscheidet sie mit einfachem Mehr der Stimmenden.

<sup>2</sup> Die beiden Gründungsmitglieder haben je zwei Delegierte. Der Förderverein KULTUR PRATTELN hat einen Delegierten. Weitere Mitglieder haben nach Massgabe ihrer finanziellen Unterstützung einen oder zwei Delegierte. Die Delegierten können von den Vereinsmitgliedern frei gewählt werden.

<sup>3</sup> Die Delegierten werden auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Wer eine ununterbrochene Amtsdauer von vier Amtsperioden absolviert hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar. Angebrochene Amtsperioden sind ganzen gleichgestellt.

<sup>4</sup> Die Delegierten haben je eine Stimme. Delegierte Personen können keine anderen delegierten Person vertreten. Delegierte können sich von einer nicht delegierten Person vertreten lassen.

<sup>5</sup> Die Delegiertenversammlungen werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vereinspräsidium und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Abnahme der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts, des Revisionsberichts sowie Genehmigung des Protokolls und der Reglemente;
- b. Décharge-Erteilung an den Vorstand und an die Revisionsstelle;
- c. Abnahme des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d. Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle;
- g. Aufsicht über die anderen Organe des Vereins;
- h. Änderung der Statuten;
- i. Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Einberufung der Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester auf Einladung des Vorstands statt.

<sup>2</sup> Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung verlangen.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Traktanden einberufen.

<sup>4</sup> Traktandierungsbegehren und Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.

### **§ 13 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach aussen. Er kann Dritte mit der Geschäftsführung beauftragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden.

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 9 Mitgliedern. Die Unterschriftsberechtigung wird durch den Vorstand separat geregelt.

<sup>3</sup> Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **§ 14 Aufgaben des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. operative Geschäftsführung;
- b. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
- c. Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- d. Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- e. Erlass und Änderung von Reglementen.

<sup>2</sup> Der Vorstand nimmt alle übrigen Aufgaben des Vereins wahr, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **§ 15 Sitzungen des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Präsidium nach Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.

<sup>2</sup> Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

<sup>3</sup> Die Tätigkeit als Vorstand kann durch ein Reglement mit einem angemessenen Entgelt entschädigt werden.

### **§ 16 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Geschäftsbericht erstellt.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt der Delegiertenversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge-Erteilung gegenüber dem Vorstand.

## **IV. Änderung, Auflösung**

### **§ 17 Statutenänderung**

Für die Änderung der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 18 Auflösung**

<sup>1</sup> Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und eine drei Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

<sup>2</sup> Sofern die Delegiertenversammlung keine Liquidatoren einsetzt, führt der Vorstand die Liquidation durch.

<sup>3</sup> Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands. Das Vereinsvermögen ist einer anderen ideellen Vereinigung mit ähnlicher Zweckverfolgung zuzuwenden. Beiträge von Gemeinden sind, sofern sie im betreffenden Jahr noch nicht eingesetzt wurden, an diese zurückzuerstatten.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 31. Januar 2007 genehmigt.

Pratteln, den 31. Januar 2007

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Felix Knöpfel

Theodor Minder